

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen hiemit allen und jeden/ Unsern Haupt- und Ambt-Leüten ... zuwissen/ welcher gestalt Wir ... Alexander Küseln in Lübeck/ und Johann von Eschweiler & Johann Jacob Leers auß Hamburg/ alß respective Einhabern Unsers Meßings-Hütten und Kesselwercks zu Neüstadt ... concediret und verstatet haben ... : Datum auff Unser Vestung Schwerin den 24. Maij. Anno 1707.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1707?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862150132>

Druck Freier  Zugang



Im **BYSSIS** **Graden** /
Wir **Friedrich** **Wilhelm** /
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und
Ragaburg / auch Brass zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr.

Süßen hiemit allen und jeden / Unsern Haupt- und Ambt-Leuten / Ruchmeistern / Ambt-Schreibern / Verwaltern / Zöllnern / Heid- und Land-Reutern / Schultheissen und Befehlshabern / wie auch Burgermeistern / Stadt-Vöigten und Rätthen in den Städten / in gesambten Unsern Herzog-Fürstenthumb- und Landen / und sonst jeder männlichen / gnädigst zu wissen / welcher gestalt Wir / auß sonderbahren Gnaden / und Uns dazu bewegenden Ursachen / denen Ehrsamem / Unsern lieben besondern und getreuen / Alexander Küseln in Lübeck / und Johann von Eschweiler & Johann Jacob Leers auß Hamburg / als respectivè Einhabern Unserer Messings-Hütten und Kesselwercks zu Neustadt / wie auch derer im Ragaburgischen belegenen Wercke / concediret und verstatet haben / Ihre Kupffer- und Messings-Wahren / so auff obbenandtem Unserm Hüttenwerck zu Neustadt und denen Mühlen im Ragaburgischen verfertigt werden / wie auch Töpffe / Pfannen / Sensen und Schneide-Messer / nicht allein in gedachten Unsern Herzog-Fürstenthumb- und Landen / nichts davon auß bedungen / durch Kessel-Führer und Träger / ungehindert / frey und sicher / jedoch um einen billigen / und ihnen von Unser Fürstl. Cammer / genommener Abrede nach / zu determinirenden Preiß / zu verhandeln und zu verkauffen / und solcher gestalt / den freyen Handel / mit allen obgedachten Wahren / für sich und ihre Interessenten / in gesambten Unsern Landen / exclusivè / von instehenden Andrea zu exerciren und zu treiben / Massien Wir solches alles / auch unter andern / umb mehrer Beförderung Unserer Hüttenwercks zu Neustadt / und zu Aufnahm solchen Städteins / krafft dieser Declaration und offenen Patents / wißentlich und wohl bedächtlich thun und concediren.

Befehlen solchemnach / obgemeldten und Specificirten / Unsern auff dem Lande und in den Städten constituirten Obrigkeiten und Befehlshabern / auch sonst jeder männlichen / hiemit gnädigst und ernstlich / gemelten Alexander Küseln / und Johann von Eschweiler & Johann Jacob Leers / wie auch deren Leute / es seyn Kessel-Führer oder Träger / sambt bey sich habenden Kupffer- und Messings-Wahren / auch Töpffen / Pfannen / Sensen und Schneide-Messern / wann sie von ihnen mit gnugsahmen gültigen / unter Unserer Fürstl. Cammer Insiegel ihnen ertheilten Päßen / versehen sind / in Unsern Herzog-Fürstenthumb- und Landen / bey solcher ihnen verliehenen Freyheit und Concession / von obgedachtem Termino Andrea an / allein und solitariè / alle andern so bis anhero damit gehandelt / und von andern Hütten als den vorbenahmten ihre Wahren nehmen / in specie die Wittwe Küseln und Frank Lebers auch deren Leute / davon auß geschloß / zu schützen / Sie damit frey und ungehindert pass- und repassiren zulaßen / ihnen im Handel und Verkaufung der mehr gedachten Wahren / auff keine Weise hinderlich zu seyn / und nicht zu verstaten / das in oder auß Jahr-Märkten / von Einheimischen oder Ausländischen / andere Messings- oder Kupffer-Wahren / als die Jenigen / so auff Unserm Neustädtischen / wie auch obgedachten Ragabu. zischen Hütten- und Mühlen-Wercken verfertigt / und durch Aufschlagung Unserer Ihnen anvertrauten hiebey abgedruckten Stempel bezeichnet worden / eingebracht / und zum Verkauf feil außgeleget werden. Mit dieser expressen Commination / falls durch jemandes Verursachen / oder Conniventz denen Küseln wie auch Eschweilers und Leerschen Leuten / darunter / und dieser Concession entgegen / einiger Eintrag / Gewalt / Schaden / oder Hinderung geschehe / und Sie bey diesem freyen / und exclusivè ihnen verliehenen Handel / nicht nachdrücklich geschützet würden / das dafür von dem oder denjenigen / die hieran schuldig zu seyn befunden und überwiesen werden / gnugsahme Satisfaction / auß eigenen Mitteln angeschaffet werden / und Uns wieder den oder dieselben Unser würckliche Abndung und Bestrafung / à parte reserviret seyn soll. Wie dann / hierunter den intendirten Zweck desto besser zu erreichen / und allen Unterschleiff desto eher zu verbüten / Unsere Zöllner / und andere auff Zöllen und Päßen befindliche Bedienten / fleißig visitiren / und wann etwas / so nicht mit Unserm Stempel gezeichnet / gefunden wird / es sey solches an fertigen Kupffer- und Messings-Wahren / oder an Blatt und Boden-Kupffer (daagegen jedoch fertige Brau = Kessel und Brandwein = Blasen / der Kupffer- und Messings-Schmiede Profession zum Nachtheil / nicht eingeführet werden sollen) auch sonst an Töpffen / Pfannen / Sensen und Schneide-Messern / solches so fort confisciret / und davon der dritte Theil demjenigen / so solchen Betrug und Unterschleiff entdeckt / (als wornach fleißig zusehen / Unsere Holz-Vöigte / Hege- und Land-Reüter / auch Schulzen in den Dörffern / ihnen werden angelegen seyn lassen) assigniret werden soll.

Und damit nun diese Unsere Verordnung / zu jedermanns Wißenschaft kommen / und Niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen Anlaß haben möge / werden alle und jede Unsere Beampte und Obrigkeiten / auff dem Lande und in den Städten / die Anstalt verfügen / damit Sie aller Ohrten / von den Canseln / den nechsten Sonntag à dato insinuationis an / publiciret / und öffentlich abgelesen / herneast auch an gehörigen Ohrten affigiret werden möge / Hieran geschicht Unser gnädigster auch ernstlicher zuverlässiger Wille und Meinung / und hat sich ein jeder in gehorsambster Observirung dieses Unserer außgelassenen öffentlichen Edicti / für Ungelegenheit und Unserer nach Befindung ergehender ernstlichen Bestrafung / auff dem Fall / des erweislichen Ungehorsams und Wiedersehung / zu hüten und fürzusehen. Uhrkundlich haben Wir dieses mit Unserm auffgedrucktem Fürstl. Insiegel corroboriret und bekräftiget. Datum auff Unser Vestung Schwerin den 24. Maij. Anno 1707.

Friedrich Wilhelm.



42



1707, 24 Maii.



МК-4060. (22.) ^{14^a}

24. Maii. 1707.

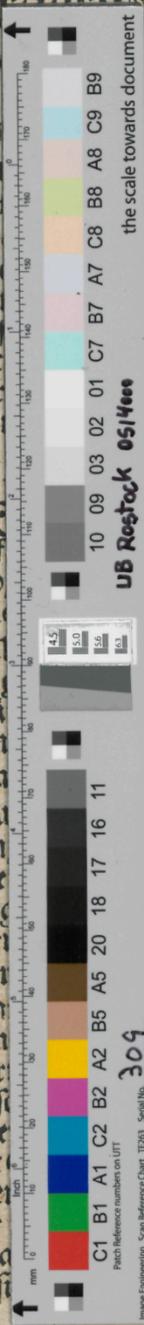
**Im Namen Gottes Gnaden /
Wir Friedrich Wilhelm /
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und
Ragaburg / auch Bräuf zu Schwerin / der Lande Rostock und Starbuck Herr.**

Süßen hiemit allen und jeden / Unsern Haupt- und Ambt-Leuten / Ruchmeistern / Ambt-Schreibern /
Heid- und Land-Reutern / Schuldheissen und Befehlichshabern / wie auch Burgermeistern / Stadt-Vöigten
ten / in gesambten Unsern Herzog-Fürstenthumb- und Landen / und sonstn jedermänniglichen / gnädigt zuwit
aus sonderbahren Gnaden / und Uns dazu bewegenden Ursachen / denen Ehrsamem / Unsern lieben besondern
Rüseln in Lübeck / und Johann von Eschweiler & Johann Jacob Leers auß Hamburg / als re
Messings-Hütten und Kesselwercks zu Neustadt / wie auch derer im Ragaburgischen belegenen Wercke / conce
Ihre Kupffer- und Messings-Wahren / so auff obbenandtem Unserm Hüttenwerck zu Neustadt und denen Mühl
fertiget werden / wie auch Töpffe / Pfannen / Sensen und Schneide-Messer / nicht allein in gedachten Unsern Herzog-Fürsten
davon auß bedungen / durch Kessel-Führer und Träger / ungehindert / frey und sicher / jedoch um einen billigen / und ihnen von Un
mener Abrede nach / zu determinirenden Preiß / zu verhandelen und zu verkauffen / und solcher gestalt / den freyen Handel / mit
ren / für sich und ihre Interessenten / in gesambten Unsern Landen / exclusivè / von instehenden Andrea zu exerciren und zu tr
alles / auch unter andern / umb mehrer Beförderung Unserer Hüttenwercks zu Neustadt / und zu Aufnahm solchen Städteins / t
offenen Patents / wißentlich und wohl bedächtlich thun und concediren.

Befehlen solchemnach / obgemeldten und Specificirten / Unsern auff dem Lande und in den Städten constituirten Obrigkeit
sonstn jedermänniglichen / hiemit gnädigt und ernstlich / gemelten Alexander Rüseln / und Johann von Eschweiler &
wie auch deren Leute / es seyn Kessel-Führer oder Träger / sambt bey sich habenden Kupffer- und Messing-Wahren / auch Töpffen / Pf
de-Messern / wann sie von ihnen mit gnugfahmen gültigen / unter Unserer Fürstl. Camer Insiegel ihnen ertheilten Pässen / versehen sind
thum- und Landen / bey solcher ihnen verliehenen Freyheit und Concession / von obgedachtem Termino Andrea an / allein und solitari
damit gehandelt) und von andern Hütten als den vorbenahmten ihre Wahren nehmen / in specie die Wittwe Rüseln und Fran
te / davon auß geschloffe / zu schützen / Sie damit frey und ungehindert pass- und repassiren zulaßen / ihnen im Handel und Verkaufun
ren / auff keine Weise hinderlich zu seyn / und nicht zu verstaten / das in oder außser Jahr-Märkten / von Einheimischen oder Ausflä
oder Kupffer-Wahren / als die Jenigen / so auff Unserm Neustädtischen / wie auch obgedachten Ragabu- zischen Hütten- und Mühlen
durch Aufschlagung Unserer Ihnen anvertrauten hiebey abgedruckten Stempel bezeichnet worden / eingebracht / und zum Verka

Mit dieser expressen Commination / falls durch jemandes Verursachen / oder Conniventz denen Rüseln wie auch Eschweilers u
unter / und dieser Concession entgegen / einiger Eintrag / Gewalt / Schaden / oder Hinderung geschehe / und Sie bey diesem freyen
liehenen Handel / nicht nachdrücklich geschützet würden / das dafür von dem oder denjenigen / die hieran schuldig zu seyn befunde
gnugfahme Satisfaction / auß eigenen Mitteln angeschaffet werden / und Uns wieder den oder dieselben Unser würckliche Abndung
reserviret seyn soll. Wie dann / hierunter den intendirten Zweck desto besser zu erreichen / und allen Unterschleiff desto eher zu ver
und andere auff Zöllen und Pässen befindliche Bedienten / fleißig visitiren / und wann etwas / so nicht mit Unserm Stempel gezeich
solches an fertigen Kupffer- und Messings-Wahren / oder an Blatt und Boden-Kupffer (dagegen jedoch fertige Brau- Kessel m
der Kupffer- und Messings-Schmiede Profession zum Nachtheil / nicht eingeführet werden sollen) auch sonst an Töpffen / Pfann
Messern / solches so fort confisciret / und davon der dritte Theil demjenigen / so solchen Betrug und Unterschleiff entdeckt / (als wor
Holz-Vöigte / Hege- und Land-Reüter / auch Schulzen in den Dörffern / ihnen werden anlegen seyn lassen) assigniret werden s
Und damit nun diese Unsere Verordnung / zu jedermanns Wissenschaft kommen / und Niemand mit der Unwissenheit sich zu e
möge / werden alle und jede Unsere Beambte und Obrigkeiten / auff dem Lande und in den Städten / die Anstalt verfügen / damit
Cankeln / den nechsten Sonntag à dato insinuationis an / publiciret / und öffentlich abgelesen / herneast auch an gehörigen Öhrten
Hieran geschicht Unser gnädigster auch ernstlicher zuverlässiger Wille und Meinung / und hat sich ein jeder in gehorsambster
aufgelassenen öffentlichen Edicti / für Ungelegenheit und Unserer nach Befindung ergehender ernstlichen Bestrafung / auff dem Fa
hofsams und Wiedersetzung / zu hüten und fürzusehen. Uhrkundlich haben Wir dieses mit Unserm auffgedrucktem Fürstl. Insi
kräftiget. Datum auff Unser Vestung Schwerin den 24. Maij. Anno 1707.

Friedrich Wilhelm.



ern / Zöllnern /
n in den Städ-
r gestalt Wir /
n / Alexander
habern Unser
erstatet haben /
burgischen ver-
Landen / nicht
ammer / genom-
edachten Wah-
ien Wir solches
Declaration und
gshabern / auch
acob Leers /
sen und Schnei-
erzog-Fürsten
n so biß anhero
auch deren Leu-
edachten Wah-
idere Messings-
erfertiget / und
gelegt werden.
n Leuten / dar-
sivè ihnen ver-
wiesen werden /
affung / à parte
nsere Zöllner /
n wird / es sey
vein = Blasen /
und Schneide-
zusehen / Unsere
Anlaß haben
hrten / von dem
werden möge /
g dieses Unser
eiflichen Unge-
oriret und be-

